

- 43.2 Die Mitarbeitenden haben während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und innerhalb eines Monats nach dessen Auflösung jederzeit das Recht, ihr Personal-dossier einzusehen und Kopien zu erhalten. Sie können dieses Recht auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Die Einsichtnahme ist vorgängig mit der Personalabteilung zu vereinbaren. Fehler oder Irrtümer werden in angemessener Frist berichtigt, unter Mitteilung an die Mitarbeitenden.
- 43.3 Alle Unterlagen über Mitarbeitende sind vertraulich und dürfen zu keiner Zeit verbreitet werden. Darunter fallen auch die computergespeicherten Personal-daten, sofern die SRG SSR nicht durch gesetzliche Bestimmungen zu deren Bekanntgabe verpflichtet ist.

#### **ART. 44 RECHTSABTRETUNG, KREATIVITÄTS- UND FÖRDERUNGSFONDS**

- 44.1 Mitarbeitende, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und in Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten ein Werk im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) schaffen oder im Sinne von Art. 33 URG ein Werk darbieten bzw. bei der Darbietung künstlerisch mitwirken, treten sämtliche damit verbundenen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche räumlich und zeitlich unbeschränkt an die Arbeitgeberin ab. Die Rechtsabtretung und die Nutzung der Rechte durch die SRG SSR oder ermächtigte Dritte sind mit dem Lohn und den sonstigen vertraglichen Leistungen der Arbeitgeberin abgegolten.
- 44.2 Im Sinne einer pauschalierten Beteiligung des Personals an kommerziellen Verwertungen für andere als Rundfunkzwecke wird mit einem jährlichen Beitrag der Arbeitgeberin ein Kreativitätsfonds gespeist. Die jährliche Einlage der SRG SSR in den Kreativitätsfonds beträgt 1 300 000 Franken. Dieser Beitrag steht für in der Ausbildung gemäss Art. 40 GAV nicht vorgesehene individuelle, personelle Förderungsmassnahmen zur Hebung der Programmqualität sowie zur Unterstützung von Massnahmen (auch berufsbegleitend) zur Förderung der individuellen Arbeitsmarktfähigkeit zur Verfügung.
- 44.3 Zusätzlich speist die Arbeitgeberin einen Förderungsfonds, der für projektbezogene Massnahmen im Personal- und Programmbereich sowie für individuelle Massnahmen ohne die Zweckbindung des Kreativitätsfonds eingesetzt werden kann. Die jährliche Einlage der SRG SSR in den Förderungsfonds beträgt 150 000 Franken.
- 44.4 Die Parteien bilden für beide Fonds eine paritätische Fondsverwaltung. Die Einzelheiten regelt ein Reglement.

#### **ART. 45 PERSONALFONDS**

Ein paritätisch geführter Personalfonds steht allen aktiven und pensionierten Mitarbeitenden der SRG SSR für Härtefälle und Notlagen zur Verfügung. Für die Gewährung von Leistungen können sich die Mitarbeitenden an die Personalabteilung oder an das SSM wenden. Die Einzelheiten sind in einem Reglement festgelegt.